

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

| | |
|---|---|
| Vorhaben: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse |
| KOM-Nr.: | KOM(2011)779 |
| BR-Drucksache: | 801/11 |
| Federführendes Ressort/Aktenzeichen: | Federführender Ausschuss BR: EU Beteiligter Ausschuss: Wi (weitere?) Federführendes Ressort im MWV: 62 (?) |
| Zielsetzung: | Die Krise hat das Vertrauen der Verbraucher in Abschlussprüfungen erschüttert. Das Vertrauen in die Abschlüsse von Unternehmen soll wiederhergestellt werden. Mit den Vorschlägen sollen die derzeitigen Schwächen des EU-Markts für Abschlussprüfungen beseitigt werden. Interessenkonflikte sollen beseitigt, die Unabhängigkeit gestärkt und eine solide Aufsicht gewährleistet werden; gleichzeitig wird auf einem Markt, der insbesondere an der Spitze zu stark konzentriert ist, größere Diversität angestrebt. |
| Wesentlicher Inhalt: | <p>Abschlussprüfer haben den gesetzlichen Auftrag, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Abschlüsse der von ihnen geprüften Gesellschaften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln. Die Finanzkrise hat insbesondere bei Banken und anderen Finanzinstituten Schwächen bei der Abschlussprüfung ans Licht gebracht. In diesem Zusammenhang wurden auch Bedenken hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte sowie der Gefahr der Anhäufung von Systemrisiken geäußert, da der Markt de facto von vier großen Gesellschaften beherrscht wird, nämlich Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers („die großen Vier“).</p> <p>Die Vorschläge für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wie</p> |

Banken, Versicherungsunternehmen und börsennotierten Gesellschaften sollen die Unabhängigkeit der Prüfer stärken und den Markt für Abschlussprüfungen dynamischer machen. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

Die Prüfungsgesellschaften werden (mit einigen Ausnahmen) nach einer Beschäftigungszeit von maximal sechs Jahren rotieren müssen. Danach soll eine Karenzzeit von vier Jahren gelten, ehe die Prüfungsgesellschaft wieder beim gleichen Mandanten tätig werden darf. Der Zeitraum, nach dessen Ablauf ein Wechsel erfolgen muss, kann auf neun Jahre erhöht werden, wenn gemeinsame Abschlussprüfungen durchgeführt werden, d. h. wenn das geprüfte Unternehmen für seine Abschlussprüfung mehr als eine Prüfungsgesellschaft bestellt, um die Qualität der Abschlussprüfung durch Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ potenziell zu erhöhen. Gemeinsame Abschlussprüfungen werden nicht verbindlich vorgeschrieben, damit aber gefördert.

Unternehmen von öffentlichem Interesse sollen bei der Auswahl eines neuen Abschlussprüfers zu einem offenen und transparenten Ausschreibungsverfahren verpflichtet werden. Der Prüfungsausschuss (des geprüften Unternehmens) sollte eng in das Auswahlverfahren einbezogen sein.

Prüfungsgesellschaften dürfen für ihre Mandanten keine prüfungsfremden Leistungen erbringen. Zudem müssen große Prüfungsgesellschaften ihre Prüfungstätigkeiten von den prüfungsfremden Leistungen trennen, um jede Gefahr von Interessenkonflikten auszuschließen.

Angesichts des globalen Umfelds von Abschlussprüfungen sollte bei der Beaufsichtigung von Prüfungsnetzen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene Koordinierung und Zusammenarbeit gewährleistet sein. Deshalb schlägt die Kommission eine Koordinierung der Prüferaufsicht im Rahmen der Europäischen

| | |
|--|--|
| | <p>Wertpapier- und Marktaufsichtbehörde (ESMA) vor.</p> <p>Die Kommission plant die Schaffung eines Binnenmarkts für Abschlussprüfungen mittels Einführung eines Europäischen Passes für Prüfungsgesellschaften und schlägt deshalb vor, dass Prüfungsgesellschaften ihre Leistungen in der gesamten EU anbieten dürfen und sämtliche Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei ihren Abschlussprüfungen die internationalen Prüfungsstandards einhalten müssen.</p> <p>KMU sollen die Standards dem Vorschlag zufolge nach Maßgabe ihrer Größe anwenden können.</p> |
| <p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p> | <p>Nach vorläufiger Einschätzung ist das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt. Die Verordnung bedarf keiner Umsetzung, da sie mit Inkrafttreten unmittelbare Geltung erlangt.</p> |
| <p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p> | <p>Keines</p> |
| <p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. | <p>Noch offen</p> |